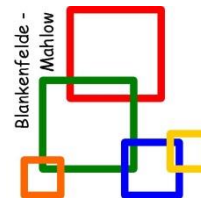


Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow für das Haushaltsjahr 2017



Auf Grund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S. 23), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2016 folgende Haushaltssatzung 2017 erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2017

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	42.815.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	50.876.100 EUR
außerordentlichen Erträgen auf	350.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	623.800 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	42.474.200 EUR
Auszahlungen auf	64.614.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.245.300 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.835.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.228.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	13.807.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	972.600 EUR

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden für 2017 nicht festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für das Haushaltsjahr 2017 auf

9.680.000 EUR

festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 5 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
Straßenbaumaßnahmen werden generell als Einzelmaßnahme dargestellt.
3. Die Wertgrenze, ab der erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gem. § 70 Abs. 1 BbgKVerf die Kämmerin.

Aufwendungen, die keine Auszahlungen nach sich ziehen, sind nicht als erheblich anzusehen. Gleiches gilt für Jahresabschlussbuchungen.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 500.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 EUR
- festgesetzt.

Blankenfelde-Mahlow, den 16.12.2016

gez. Ortwin Baier
Bürgermeister